

Ordnung zur Ernennung von Meisterstudierenden an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar) vom 14. November 2012

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar) am 14. November 2012 folgende Ordnung zur Ernennung von Meisterstudierenden an der Hochschule der Bildenden Künste Saar beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

§ 1

Zweck der Ernennung zu Meisterstudierenden

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar verleiht mit der Ernennung zur/zum Meisterstudierenden eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden herausragende künstlerische und gestalterische Leistungen bescheinigt und es wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger künstlerischer/gestalterischer Arbeit zuerkannt.

(2) Das Meisterstudierendenstudium wird als Aufbaustudiengang gemäß § 54 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz durchgeführt.

§ 2

Hochschulstatus

Mit der Aufnahme in das Meisterstudierendenstudium wird die/der Studierende zur/zum Meisterstudierenden vorgeschlagen. Über die Ernennung zur/zum Meisterstudierenden stellt die Hochschule nach erfolgreichem Studium eine Urkunde aus.

§ 3

Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt je nach Wahl zwei oder vier Semester (Regelstudienzeit). Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden Studienleistungen, die bei Umrechnung nach ECTS-Bewertung mindestens 60/120 Credit Points entsprechen.

(2) Meisterstudierende sind verpflichtet sich an der Lehre zu beteiligen. Das Lehrangebot ist mit der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor abzustimmen.

§ 4

Verfahren der Ernennung zu Meisterstudierenden

(1) Studierende der Hochschule können nach erfolgreichem Abschluss eines an der HBK Saar angebotenen Studiengangs aufgrund ausgezeichneter künstlerischer oder gestalterischer Leistungen zur/zum Meisterstudierenden ernannt werden. Studierende im Bereich der Kunsterziehung können nach erfolgreich absolvierter künstlerischer/gestalterischer Arbeit aufgrund ausge-

zeichneter Leistungen zur/zum Meisterstudierenden ernannt werden. Der Vorschlag auf Ernennung erfolgt durch eine an der Hochschule künstlerisch/gestalterisch tätige Professorin/einen an der Hochschule künstlerisch/gestalterisch tätigen Professor. Eine Kommission, die der Senat bestimmt und der Senat beschließen über den Vorschlag. Die Ernennung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor der Hochschule.

(2) Eine neu berufene Professorin/Ein neu berufener Professor kann auch Studierende der Hochschule vorschlagen, an der sie/er zuvor gelehrt hat.

§ 5 Zugang zum Studium

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Aufbaustudium sind:

- Nachweis einer erfolgreich absolvierten Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung an der HBK-saar. Studierende im Studiengang Kunsterziehung müssen den Nachweis der erfolgreich absolvierten künstlerischen/gestalterischen Arbeit gemäß § 22 der Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar erbringen.
- Betreuungszusage einer künstlerisch/gestalterisch an der Hochschule tätigen Professorin/eines künstlerisch/gestalterisch an der Hochschule tätigen Professors.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Meisterstudierendenstudium ist schriftlich beim Prüfungsamt innerhalb des von ihm festzusetzenden Zeitraumes unter Beifügung der Nachweise nach Absatz 1 zu stellen.

(4) Sofern der Antrag auf Zulassung mangels Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 zu versagen ist, wird dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Meisterstudierendenstudium

(1) Das Meisterstudierendenstudium umfasst künstlerische/gestalterische Arbeit in den jeweiligen Ateliers, Werkstätten und Instituten der Hochschule sowie weiterer Lehrveranstaltungen nach Wahl. Die Arbeit kann auch außerhalb der Hochschule geleistet werden.

(2) Das Meisterstudierendenstudium endet mit der öffentlichen Präsentation und Dokumentation der künstlerischen/gestalterischen Arbeitsergebnisse des Meisterstudierendenstudiums. Die/Der Meisterstudierende bezieht zu ihren/seinen Arbeiten während der Präsentationsphase persönlich Stellung.

(3) Die Präsentation wird von der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) Eine Wiederholung des Meisterstudierendenstudiums ist ausgeschlossen.

§ 7 Ernennung durch Aushändigung der Meisterstudierendenurkunde

Die Ernennung zur/zum Meisterstudierenden wird auf der Basis der Bestätigung durch die betreuende Professorin/den betreuenden Professor im Rahmen der öffentlichen Ausstellung (§ 6

Abs. 2) durch Aushändigung der Urkunde vollzogen. Als Datum der Urkunde ist der Tag der Aushändigung anzugeben.

§ 8

Beendigung des Meisterstudierendenstudiums ohne Ernennung; Entpflichtung

(1) Meisterstudierende, die der Verpflichtung der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors nicht nachkommen, können von der Meisterstudierendenkommission auf Antrag nach vorheriger Anhörung vom Meisterstudierendenstudium ausgeschlossen werden.

(2) Meisterstudierende, die ihrer Verpflichtung zu öffentlicher Präsentation und öffentlicher Ausstellung der Studienergebnisse am Ende des Meisterstudierendenstudiums nicht nachkommen, werden nicht zur/zum Meisterstudierenden durch Aushändigung der Urkunde ernannt.

(3) Sofern die betreuende Professorin/der betreuende Professor der Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht nachkommt oder aus wichtigen Gründen nicht nachkommen kann, spricht die Meisterstudierendenkommission auf Antrag der/des Studierenden nach Anhörung der/des Lehrenden eine Entpflichtung aus. Der/Dem Studierenden soll in diesem Fall die Möglichkeit zur Fortsetzung des Meisterstudierendenstudiums mit einer anderen betreuenden Professorin/einem anderen betreuenden Professor eröffnet werden.

§ 9

Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Rektorin/bei dem Rektor der Hochschule eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch soll die Meisterstudierendenkommission, ggf. nach Anhörung der Beteiligten, innerhalb eines Monats nach Eingang abschließend entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 14. November 2012

Der Rektor

Prof. Ivica Maksimovic